

Datenschutzhinweis zum Formular
„Prüfauftrag Standsicherheitsnachweis bei Sonderbauten“
(Hinweis: das eigentliche Formular folgt nach den Hinweisen)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Bauaufsichtliche Verfahren nach BayBO

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Datenerhebung

Stadt Freising, Obere Hauptstraße 2, 85354 Freising
stadtverwaltung@freising.de
Tel. 08161/54-0

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Obere Hauptstraße 2, 85354 Freising
datenschutz@freising.de
Tel. 08161/54-40800

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden für folgende Zwecke erhoben:

- Baugenehmigungsverfahren (Bauantrag, Vorbescheid, Freistellungsverfahren)
- Anträge auf Ausnahme, Befreiung oder Abweichung
- Anzeigen für die Beseitigung baulicher Anlagen
- Bauberatung
- Bauüberwachung
- Anordnungen im Rahmen des bauaufsichtlichen Einschreitens
- Ordnungswidrigkeitsverfahren
- Prüfung von bautechnischen Nachweisen
- Verträge zur Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht
- Anzeigen zur Gebrauchsabnahme Fliegender Bauten
- Anträge nach § 44 Abs. 3 VStättV

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Bst. c), e) DSGVO in Verbindung mit der Bayerischen Bauordnung erhoben.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Empfänger innerhalb der Behörde/ Kommune
- Landratsamt Freising (Beteiligung externer Fachstellen)
- Regierung von Oberbayern (Beteiligung externer Fachstellen)
- Bayerisches Landesamt für Statistik (Erhebungen von Statistiken zu Baugenehmigungen und Bauabgängen)
- Prüflingenieur/ Prüffamt (Hoheitliche Prüfung von Standsicherheitsnachweisen)
- Wasserwirtschaftsamt München (Beteiligung externe Fachstelle)
- Staatliches Bauamt Freising, Straßenbauverwaltung (Beteiligung externe Fachstelle)
- Autobahndirektion Süd (Beteiligung externe Fachstelle)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Beteiligung externe Fachstelle)
- Freisinger Stadtwerke (Beteiligung externe Fachstelle)
- Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd (Beteiligung externe Fachstelle)
- E.ON. Energie Deutschland GmbH (Beteiligung externe Fachstelle)
- Deutsche Bahn AG (Beteiligung externe Fachstelle)
- Bezirk Oberbayern (Beteiligung externer Fachstellen)
- Vermessungsamt Freising (Beteiligung externe Fachstelle)
- Freiwillige Feuerwehr Freising (Beteiligung externe Fachstelle)
- Kaminkehrer (Beteiligung externe Fachstelle)
- Nachbarn (Nachbarzustellung nach Art. 66 BayBO)
- Verwaltungs-/ Zivilgerichtsbarkeit (Verwaltungsstreitsachen)
- Rechtsanwälte (Verwaltungsstreitsachen)

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es erfolgt keine Übermittlung.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Freising dauerhaft gespeichert.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenbearbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Freising, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Stadt Freising durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Ihre Daten werden für die Antragstellung benötigt. Ohne Angabe ist die Bearbeitung Ihres Antrages nicht möglich.

Untere Bauaufsichtsbehörde Stadt Freising Amt 63 Amtsgerichtsgasse 1 85354 Freising	Prüfauftrag Stand sicherheitsnachweis bei Sonderbauten	Nr. im Antragsverzeichnis
		Eingangsstempel
		Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen

1. Bauvorhaben	
Vorhabenbezeichnung	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Gemarkung	Flurstück
Der obengenannte Bauantrag erfüllt mindestens einen der unter Art. 2 Abs. 4 Nr. 1. bis 20. BayBO gelisteten Tatbestände. Das Vorhaben ist aufgrund dieser Vorschrift ein Sonderbau. Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist durch eine/-n zugelassene/-n Prüfmgenieur/-in durchzuführen.	

2. Antragsteller*in (bei einem / einer Bevollmächtigtem/-en ist eine qualifizierte Vollmacht beizulegen)	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (Vor-/Durchwahl)	E-Mail
Der/die Antragsteller/-in beantragt für das unter Nr. 1 bezeichnete Vorhaben die Prüfung des Standsicherheitsnachweises durch eine/-n Prüfmgenieur/-in. Der Prüfauftrag erfolgt nach Erteilung der Baugenehmigung.	

3. Ersteller*in des Standsicherheitsnachweises	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (Vor-/Durchwahl)	E-Mail

4. Antrag auf vorzeitige Prüfung - Risikoerklärung -	
<input type="checkbox"/> hiermit wird um vorzeitige Prüfung des Standsicherheitsnachweises für das unter Nr. 1 genannte Bauvorhaben gebeten	
Der/ die Antragsteller*in fordert die Prüfung des Standsicherheitsnachweises für das Bauvorhaben bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt bzw. vor erteilter Baugenehmigung. Der/ die Antragsteller*in wurden ausdrücklich durch die Stadt Freising - Untere Bauaufsichtsbehörde - darauf hingewiesen, dass im Augenblick noch keine Sicherheit für die Erteilung der beantragten Baugenehmigung besteht und von der Stadt Freising selbst im Moment noch keine Prüfung in Auftrag gegeben wurde. Der/ die Antragsteller*in verpflichtet sich, die Kosten dieser vorzeitigen Prüfung zu tragen auch dann, wenn die beantragte Baugenehmigung nicht erteilt werden sollte. Die Stadt Freising wird durch den/ die Unterzeichner*in des Antrags auf vorzeitige Prüfung ersucht, den Prüfungsauftrag an ein Prüfungsbüro zu erteilen.	
Unterschrift Antragsteller*in ¹	
Ort, Datum, Unterschrift	¹ für den/ die Bevollmächtigte*n ist eine qualifizierte Vollmacht beizulegen

5. Anlagen	
<input type="checkbox"/> Nachweis Standsicherheit	<input type="checkbox"/> Positionspläne
<input type="checkbox"/> Nachweis Brandschutz	<input type="checkbox"/> Konstruktionspläne
<input type="checkbox"/> Anlage Bruttorauminhalt (Nr. 6.2)	<input type="checkbox"/> Anlage Mehrkosten (Nr. 6.3)

6. Angaben für die Vergütungsberechnung des Prüfungsauftrags

Die Bauaufsichtsbehörde beauftragt die Prüfung des Standsicherheitsnachweises bei Sonderbauten durch einen Prüfenieur*in oder ein Prüfamt. Für die Berechnung der Vergütung fallen Gebühren entsprechend der Verordnung über die Prüfenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) an.

6.1 Beschreibung des Schwierigkeitsgrads Gebäude im Zusammenhang des Prüfungsauftrags

Gebäude	Beschreibung (gem. -Anhang zu 6.1-)
Gebäude	Beschreibung (gem. -Anhang zu 6.1-)
Gebäude	Beschreibung (gem. -Anhang zu 6.1-)
Gebäude	Beschreibung (gem. -Anhang zu 6.1-)

6.2 Angaben zum Bruttorauminhalt (BRI) auch von statisch-konstruktiv unterschiedlichen baulichen Anlagen

Gebäude	Etage	Nutzung (gem. -Anhang zu 6.2-)	BRI [m ³] (gem. DIN 277-1)
Gebäude	Etage	Nutzung (gem. -Anhang zu 6.2-)	BRI [m ³] (gem. DIN 277-1)
Gebäude	Etage	Nutzung (gem. -Anhang zu 6.2-)	BRI [m ³] (gem. DIN 277-1)
Gebäude	Etage	Nutzung (gem. -Anhang zu 6.2-)	BRI [m ³] (gem. DIN 277-1)
Gebäude	Etage	Nutzung (gem. -Anhang zu 6.2-)	BRI [m ³] (gem. DIN 277-1)
Gebäude	Etage	Nutzung (gem. -Anhang zu 6.2-)	BRI [m ³] (gem. DIN 277-1)

6.3 besondere Mehrkosten Grundlage nach Anlage 1 PrüfVBau Zuschläge und Sonstiges

<input type="checkbox"/>	besondere Gründungen (wie Pfahlgründungen oder Schlitzwände); bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (z.B. elastisch gebettete Sohlplatten), ist die Gesamtfläche [m ²] und das Gesamtvolumen [m ³] der Flächengründung anzugeben (als Anlage auf einem gesonderten Blatt)
<input type="checkbox"/>	Gebäude mit mehr als fünf Vollgeschossen
<input type="checkbox"/>	Hochhaus oder vergleichbar hohes Gebäude
<input type="checkbox"/>	Geschossdecken (außer Nr. 16 bis 18, Anlage 1 PrüfVBau), die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden (betroffene Geschosse mit BRI als Anlage auf gesonderten Blatt)
<input type="checkbox"/>	bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss (betroffener, durch Kran erfasster Hallenbereich mit Fläche als Anlage auf einem gesonderten Blatt)

6.4 Vergütungserklärung nach Zeitaufwand § 31 Abs. 5 PrüfVBau

<input type="checkbox"/>	Es erfolgen Leistungen, die durch anrechenbare Bauwerte nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen die über die anrechenbaren Bauwerte nach § 29 Abs. 1 und 2 PrüfVBau ermittelten Gebühren oder Honorare in einem groben Missverhältnis zum Aufwand stehen.
<input type="checkbox"/>	Es erfolgt die Prüfung von Nachweisen der Standsicherheit von Außenwandbekleidungen und Fassaden, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.
<input type="checkbox"/>	Es erfolgt die Prüfung von besonderen rechnerischen Nachweisen für die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile.
<input type="checkbox"/>	Es erfolgt die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen wie Erdbebenschutz, Militärlastklassen, Bergschädensicherung, Bauzustände und Baugrubensicherung.
<input type="checkbox"/>	Es erfolgt die Überwachung von Baumaßnahmen in statisch-konstruktiver Hinsicht
<input type="checkbox"/>	Es erfolgen folgende sonstige Leistungen, die in § 31 Abs. 1 bis 4 und Abs. 5 Nrn. 1 bis 5 PrüfVBau nicht aufgeführt sind:

Für den unter Ziffer 6.4 genannten Grund sind zur Vergütung nach Zeitaufwand: Stunden anzusetzen. Diese werden üblicherweise von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt.

7. Unterschrift

Ersteller*in des Standsicherheitsnachweises

Ort, Datum, Unterschrift

Stempel

Anhang zu 6.1 - zur Beschreibung des Schwierigkeitsgrads nach Vorlage Anlage 2 PrüfVBau

1. Bauwerksklasse 1

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit vorwiegend ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

2. Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und Verbundkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Lasten,

- 2.1. einfache Dach- und Fachwerkbinder,
- 2.2. Kehlbalkendächer,
- 2.3. Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die nach gebräuchlichen Tabellen berechnet werden können,
- 2.4. Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis der horizontalen Aussteifung des Gebäudes,
- 2.5. Stützwände einfacher Art,
- 2.6. Flachgründungen einfacher Art (Einzel- und Streifenfundamente);

3. Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen,

- 3.1. einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- 3.2. Tragwerke für Gebäude mit Abfangung von tragenden beziehungsweise aussteifenden Wänden,
- 3.3. Tragwerke für Rahmen- und Skelettbauten, bei denen die Stabilität der einzelnen Bauteile mit Hilfe von einfachen Formeln oder Tabellen nachgewiesen werden kann,
- 3.4. Behälter einfacher Konstruktion,
- 3.5. Schornsteine ohne Schwingungsberechnung,
- 3.6. Maste mit einfachen Abspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann,
- 3.7. ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter ruhenden Lasten, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 2 zuzuordnen sind,
- 3.8. Flächengründungen einfacher Art,
- 3.9. Stützwände ohne Rückverankerung bei schwierigen Baugrund- und Belastungsverhältnissen und einfach verankerte Stützwände,
- 3.10. ebene Pfahlrostgründungen;

4. Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind

- 4.1. statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- 4.2. weitgespannte Hallentragwerke in Ingenieurholzbaukonstruktion,
- 4.3. mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Grundrissgestaltung und wiederholt im Grundriss verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind,
- 4.4. Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muss,

- 4.5. unregelmäßige mehrgeschossige Rahmentragwerke und Skelettbauten, Kesselgerüste,
- 4.6. einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- 4.7. Hallentragwerke mit Kranbahnen,
- 4.8. vorgespannte Fertigteile,
- 4.9. Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- 4.10. einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- 4.11. statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte Tragwerke, deren Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung erfolgen muss,
- 4.12. statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaus unter Einwirkung von Vorspannung, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 5 zuzuordnen sind,
- 4.13. Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht den Bauwerksklassen 3 oder 5 zuzuordnen sind,
- 4.14. einfache Tragwerke nach dem Traglastverfahren,
- 4.15. einfache Rotationsschalen,
- 4.16. Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen,
- 4.17. Behälter und Silos schwieriger Konstruktion, auch in Gruppenbauweise,
- 4.18. Maste, Schornsteine, Maschinenfundamente mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- 4.19. schwierige Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen,
- 4.20. Seilbahnkonstruktionen,
- 4.21. schwierige verankerte Stützwände, schwierige statisch unbestimmte Flächengründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen;

5. Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke und schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,

- 5.1. räumliche Stabtragwerke,
- 5.2. statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- 5.3. Faltwerke, Schalentragwerke, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
- 5.4. statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlungen nach Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nichtlinearen Werkstoffverhaltens erfordern,
- 5.5. Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen beurteilt werden können,
- 5.6. Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
- 5.7. seilverspannte Zeldachkonstruktionen und Traglufthallen bei Behandlung nach der Membrantheorie,
- 5.8. mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich sowie das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist,
- 5.9. Verbundkonstruktionen nach der Plastizitätstheorie oder mit Vorspannung,
- 5.10. schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- 5.11. Turbinenfundamente.

Anhang zu 6.2 – zur Beschreibung der Art der baulichen Nutzung nach Anlage 1 PrüfVBau

1. Wohngebäude
2. Wochenendhäuser
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen
4. Schulen
5. Kindertageseinrichtungen
6. Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten
7. Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten
8. Krankenhäuser
9. Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht unter Nrn. 11 u. 12, Theater, Kinos
10. Hallenbäder

11. eingeschossige, hallenartige Gebäude mit nicht mehr als 30 000 m³ Brutto-Rauminhalt, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht unter Nr. 19

11.1. bis 2 500 m³ Brutto-Rauminhalt

Bauart schwer¹⁾

sonstige Bauart

11.2. der 2 500 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m³

Bauart schwer¹⁾

sonstige Bauart

11.3. der 5 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 30 000 m³

Bauart schwer¹⁾

sonstige Bauart

12. konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten

13. konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude

14. mehrgeschossige Verkaufsstätten

14.1. bis 30 000 m³ Brutto-Rauminhalt

14.2. der 30 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m³

14.3. der 60 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt

15. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude

15.1. bis 30 000 m³ Brutto-Rauminhalt

15.2. der 30 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m³

15.3. der 60 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt

16. eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen

17. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen

18. Tiefgaragen

19. Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude

20. Gewächshäuser

20.1. bis 1 500 m³ Brutto-Rauminhalt

20.2. der 1 500 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt

¹⁾ [Amtl. Anm.]: Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden.